

Wer haftet und wer nicht?

In regelmäßigen Abständen wird an die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) die Frage gerichtet, wann bei Unfällen ein anderes Mitglied der Feuerwehr (insbesondere die Feuerwehrführungskraft) oder der Träger der Feuerwehr schadensersatzpflichtig ist. Diesen Fragen ist regelmäßig die – verständliche – Angst vor einer generellen Inanspruchnahme der Beteiligten zu entnehmen. Dass eine derartige Befürchtung unbegründet ist, legt der folgende Artikel dar. Zwar werden Schadensersatzansprüche gegen außenstehende Dritte, die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind, bei jeglichem Verschulden verfolgt. Die Mitglieder und der Träger einer Feuerwehr sind hingegen in ihrer Haftung beschränkt.

Im Jahr 1995 war ein 14-jähriges Mitglied einer Jugendwehr mit seinem Fahrrad unterwegs vom Feuerwehrhaus nach Hause und wurde von einem Pkw angefahren. Der Unfall ereignete sich, weil der jugendliche Radfahrer beim Einbiegen in die Hauptstraße den vorfahrtsberechtigten Pkw übersehen hatte. Zudem hatte die Pkw-Fahrerin die zulässige Höchstgeschwindigkeit um circa 15 km/h überschritten. Der bei der FUK versicherte Radfahrer zog sich bei dem Unfall unter anderem ein schweres Schädelhirntrauma zu, so dass eine dauerhafte 100-prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit verblieb. Die FUK übernimmt seitdem die Kosten für Heilbehandlung, Verletztengeld, Hilfsmittel, den Umbau des Wohnhauses in eine behindertengerechte Wohnung, Rentenleistungen usw. Die Kosten hierfür belaufen sich inzwischen auf circa 810.000 Euro.

Wo kommen die finanziellen Mittel bei Unfällen her?

Die FUK erhebt alljährlich bei den Kommunen einen Beitrag, der sich nach der Anzahl der jeweiligen Einwohner richtet und alle Kosten des abgelaufenen Kalenderjahres abdeckt. Daneben gehören die Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen (Regress) zu den wichtigsten Einnahmequellen der FUK. Rein gesetzlich ist die Kasse zur rechtzeitigen und vollständigen Erhebung der Einnahmen verpflichtet, § 76 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuchs (SGB IV). Und das liegt auch im Interesse aller Beitragszahler und folglich auch im Interesse von uns allen, denn die Beiträge sind nun mal Steuermittel. Je größer die Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen, desto geringer sind die Beiträge der Kommunen!

Bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen richten sich die Regressansprüche überwiegend nach § 116 SGB X. Hierbei geht es ausschließlich um Schäden, die nicht durch Feuerwehrangehörige verursacht worden sind. Es sind Schadensersatzansprüche

des Versicherten, z. B. aus einem Straßenverkehrsunfall wie im obigen Beispiel, die kraft Gesetzes auf die FUK insoweit übergehen, wie sie Leistungen an den Verletzten wegen des eingetretenen Schadens erbracht hat.

Die geschädigten Feuerwehrmitglieder selbst können außerdem ihre eigenen Ansprüche beim Verursacher für die Schadenspositionen anmelden, die über den von der FUK übernommenen Schaden hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere Schmerzensgeld, aber auch Sach- und Erwerbschäden.

Kann die FUK ihre Ansprüche dem Grunde nach durchsetzen, so hat grundsätzlich auch das verunfallte Feuerwehrmitglied mit seinen eigenen Ansprüchen gute Aussichten auf Erfolg.

Wie geht die FUK bei ihren Ermittlungen vor?

Bei jeder eingehenden Unfallanzeige wird geprüft, ob ein Ersatzanspruch gegen den Verursacher eines Schadensereignisses bestehen könnte. Es erfolgt dann im Einzelfall die konkrete Prüfung der Sach- und Rechtslage durch Auswertung von Aussagen der Beteiligten und Zeugen, ggf. auch durch Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft.



Für das Einholen der Zeugenaussagen und die Einsicht in die Ermittlungsakte ist es besonders hilfreich, wenn in den Unfallanzeigen bereits die Tagebuch-Nummer der Polizei oder zumindest unter „Ziffer 16 Unfallort“ nicht nur Postleitzahl, Ort und Straße genannt werden, sondern auch der Name der durch den Brand geschädigten Person (z. B. Eigentümer oder Mieter des Gebäudes).

Hat die FUK die Haftung des Verursachers festgestellt, macht sie ihre Ansprüche bei der Gegenseite – also dem Schädiger selbst oder dessen Haftpflichtversicherer – geltend.

Damit Regressforderungen erfolgreich durchgesetzt werden können, sind zuweilen pedantische Ermittlungen zum Unfallhergang und zu den beteiligten Personen erforderlich. Denn der Schadensverursacher und seine Haftpflichtversicherung bemühen sich, die Forderungen der FUK abzuwehren und – wenn überhaupt – möglichst geringe Zahlungen zu leisten. Die FUK hingegen muss ihre Forderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beweisen und belegen – notfalls auch vor Gericht. In der



Regel wissen wir zu Beginn eines Verfahrens nicht, wie sich der Fall entwickelt. Je mehr Nachweise wir jedoch bereits am Anfang gegenüber dem Schadensverursacher auf den Tisch legen können, desto besser sind die Erfolgschancen einer raschen und reibungslosen Realisierung unserer Ansprüche.

Allerdings können die geltend gemachten Forderungen nicht immer in voller Höhe, zum Teil auch gar nicht realisiert werden. Zum Beispiel, wenn später bekannt werdende inhaltliche Einwände des Schuldners durchgreifen. Ebenso wenn die Beitreibungskosten außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen oder die Einziehung aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Schuldners wirtschaftlich keinen Erfolg hat. Letzteres ist bei vorsätzlichen Körperverletzungen und vorsätzlichen Brandstiftungen häufig der Fall.

So auch im obigen Fall: Der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch des Jugendlichen ging kraft Gesetzes auf die FUK über. Die Kfz-Haftpflichtversicherung der Pkw-Fahrerin bestritt zunächst das Bestehen von Ersatzansprüchen. Nach mehreren Jahren

konnte außergerichtlich, das heißt, ohne dass der Rechtsweg beschritten werden musste, eine Haftung in Höhe von 50 % begründet und durchgesetzt werden.

Ohne die Angaben des Geschädigten bzw. des Trägers der Feuerwehr hat die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen oft Schwierigkeiten, ihre Forderung nachzuweisen. Im Schriftwechsel mit dem Schädiger oder seiner Haftpflichtversicherung werden vielfach Einwände vorgetragen, auf welche wir aus eigener Kenntnis nicht reagieren können. Daher müssen – auch wenn dies nicht immer auf Verständnis der Befragten stößt – manchmal viele Monate nach einem Unfall nochmals detaillierte Auskünfte eingeholt werden.

Nahezu zu 100 % richten sich unsere Regressansprüche gegen Schadensverursacher außerhalb der Feuerwehr.

Häufig entstehen Unfallschäden bei Einsätzen infolge vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstiftungen. Hier können dann die Brandstifter von uns in Haftung genommen werden – wenn sie denn zu ermitteln sind. Auch

die zahlreichen Unfallgefahren auf allen Verkehrswegen, die beispielsweise zum Ausrutschen oder Stolpern führen, können Regressansprüche auslösen. Gerade in der Winterzeit können streu- und räumpflichtige Personen haftbar gemacht werden.

Die wichtigste Klarstellung:

Die Verantwortlichen des Trägers der Feuerwehr (Feuerwehrführungskräfte) und die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden sind grundsätzlich haftungsprivilegiert. Das heißt, der Geschädigte hat im Falle eines (verschuldeten) Feuerwehrdienstunfalls **keinen zivilrechtlichen Anspruch** gegen diesen Personenkreis!

Ein Beispiel: Während einer Einsatzübung trifft der Feuerwehrmann X dem Feuerwehrmann Y beim schnellen Laufen versehentlich mit dem Ellenbogen im Gesicht; dabei wird ihm ein Schneidezahn ausgeschlagen. Ein typischer Fall von Fahrlässigkeit, wie er jedem von uns passieren kann – als Geschädigter, aber auch als Schädiger. Wäre dieses Mal-



heur im Privatbereich passiert, hätte der Verletzte vom Verursacher Ersatz verlangen können, denn unsere Rechtsordnung sieht vor, dass man Dritten gegenüber für fahrlässig verursachte Schäden haftet. Im Feuerwehrdienst (wie auch im Arbeitsleben) kann dieses Rechtsprinzip nicht so ohne weiteres gelten,

denn als „Schadensausgleicher“ steht schließlich die Unfallkasse (oder die Berufsgenossenschaft) bereit. Ein kleiner Rückblick in die Geschichte der Sozialversicherung: Auf dieses Prinzip, nämlich die so genannte „Ablösung der Unternehmerhaftpflicht“, ist die gesetzliche Unfallversicherung zurückzuführen.



Diese Haftungsbeschränkung der Feuerwehrangehörigen gilt nur dann nicht, wenn der Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder wenn es sich um einen Wegeunfall handelt. Dann haftet der Schadensverursacher für alle eingetretenen Schäden – auch für den „Schaden“ der FUK, denn die erbringt ja schließlich Leistungen an den Geschädigten. Dieser Anspruch der Kasse ist in den §§ 110 f. SGB VII geregelt, bei denen es sich um eigene Ansprüche des Sozialversicherungsträgers handelt.

Um es noch einmal klar zu sagen: Nur dann – also bei **vorsätzlichem oder grob fahrlässigem** Herbeiführen eines Unfalles – haften Feuerwehrkameraden untereinander. Das gilt natürlich auch für die Feuerwehrukkräfte. Vorsatz ist die wissentliche und willentliche Schädigung. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderli-

che Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (Merkatz: „Das musste ja so kommen!“).



Fazit

Der Rückgriff beim Schädiger erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion. Er sorgt dafür, dass der Schädiger durch die Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse nicht entlastet wird, vermeidet aber auch die doppelte Inanspruchnahme durch die Kasse und den Geschädigten.

Darüber hinaus hat der Regress auch präventive Aspekte. Die Verdeutlichung der Tatsache, dass die Wiederherstellung der Gesundheit des Verletzten Kosten verursacht, die ggf. auch persönlich vom Schuldner zu erstatten sind, bietet die Chance, darauf hinzuwirken, dass möglicherweise bei künftigen, ähnlich gelagerten Situationen etwas mehr Zurückhaltung an den Tag gelegt wird. Diesen Zusammenhang realisiert der Schadensverursacher häufig erst dann, wenn er tatsächlich die Höhe der Geldforderung vor sich sieht.

In Zeiten leerer Haushaltskassen kommt den Regresseinnahmen eine erhebliche Bedeutung zu, weil hierdurch die von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge zur Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung vermindert werden.

Die noch immer angespannte wirtschaftliche Lage wirkt sich auch bei der Durchsetzung von Regressansprüchen aus: Die Zahlungsmoral lässt vor allem bei Privatpersonen in zunehmendem Maße zu wünschen übrig, eine Vollstreckung von Ansprüchen verläuft vielfach fruchtlos und Privatinsolvenzen häufen sich. Auch die Schadensregulierung mit den Haftpflichtversicherungen gestaltet sich zunehmend schwierig.

Gleichwohl konnten in den vergangenen Jahren durch eine spezialisierte Regress-Sachbearbeitung überdurchschnittliche Regresseinnahmen erzielt werden. In den letzten drei Kalenderjahren waren bei der FUK Regresseinnahmen in Höhe von durchschnittlich mehr als 200.000 Euro positiv zu verbuchen, so dass der Beitrag zur FUK jährlich mit etwa 2,5 Cent pro Einwohner gestützt werden konnte.

FUK